

# RS Vwgh 1988/11/16 87/13/0027

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.11.1988

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1972 §22 Abs1 Z1;

## Beachte

Besprechung in:ÖStZ 1990/9, S 150;

## Rechtssatz

Der allg beeidete gerichtliche Sachverständige für das Rechnungswesen erlangt durch seine Tätigkeit weder die Eigenschaft als Wirtschaftstreuhänder noch übt er, da durch seine Tätigkeit nur ein nicht wesentlicher Teilbereich der Befugnisse eines Wirtschaftstreuhänders ausgeschöpft wird, eine dem Wirtschaftstreuhänder ähnliche freiberufliche Tätigkeit aus.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987130027.X02

## Im RIS seit

16.11.1988

## Zuletzt aktualisiert am

02.03.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)